



Gemeinde Kröning

Bekanntmachung

Gebührensatzung der Gemeinde Kröning für die Kindertageseinrichtung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kröning hat in der Sitzung vom 05.12.2018 oben bezeichnete Satzung beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, 1. Obergeschoss, Zimmernummer 15, amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt während des ganzen Jahres während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Gemeinde Kröning
Gerzen, 19.12.2018



Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Kröning



Gemeinde Kröning

Die Gemeinde Kröning erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende:

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung: 01.2019

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kröning erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§1 Benutzungs-satzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden für 12 Monate eines Kindergartenjahres erhoben, die Busgebühr nur für 11 Monate.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Kröning ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Kindergarten-gebühr" zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

für Regelkinder Kinder (drei bis sechs Jahre):

für eine Buchungszeit von 4 Stunden	54,00 Euro
für eine Buchungszeit von 5 Stunden	61,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 Stunden	67,00 Euro
für eine Buchungszeit von 7 Stunden	76,00 Euro
für eine Buchungszeit von 8 Stunden	84,00 Euro
für eine Buchungszeit von 9 Stunden	95,00 Euro

für Krippenkinder (12 Monate bis drei Jahre):

für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden	108,00 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden	122,00 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden	134,00 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden	152,00 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden	168,00 Euro
für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden	190,00 Euro

- (2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben.
- (3) Im Falle der Busbeförderung wird eine Gebühr von pauschal 55,00 Euro je Monat erhoben; sie ist mit der Gebühr nach Abs. 1 zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung, Befreiungen

(1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so fallen für das zweite und alle weiteren Kinder nur die halben Gebühren des § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung an. Die Busgebühren für das/die Geschwisterkind/er beträgt 30,00 Euro.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2018 außer Kraft.

Gemeinde Kröning
Gerzen, 19.12.2018



Hartshausen Konrad
1. Bürgermeister